

# Schweizerische Militärnotizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das neue Rüstungsprogramm

Am 27. Januar 1961 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine umfassende Botschaft für die Beschaffung von Kriegsmaterial, das sogenannte «Rüstungsprogramm 1961», unterbreitet. Dieses Programm, das Kredite im Gesamtbetrag von 1016 Mio Franken für den Ausbau der materiellen Rüstung unserer Armee verlangt, steht in einem engen Zusammenhang mit der von den eidgenössischen Räten im Dezember des letzten Jahres beschlossenen Reorganisation der Armee. Während es damals vor allem darum ging, die Organisation der Armee den Anforderungen des modernen Krieges anzupassen und hierfür die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, will der Bundesrat mit der heutigen Vorlage die notwendigen Kredite erhalten, um der Armee jene Rüstung zu verschaffen, die entweder von der neuen Organisation verlangt wird, oder aber die durch die allgemeine technische Entwicklung von Waffen und Geräten notwendig wird. Wenn somit auch nicht das ganze Rüstungsprogramm 1961 eine unmittelbare Folge der Reorganisation der Armee ist, kann doch gesagt werden, daß dieses Programm eng mit der Modernisierung unseres Heeres zusammenhängt.

Das Rüstungsprogramm 1961 ist nicht das erste Programm dieser Art, das in den letzten Jahren beschlossen worden ist, mit dem Ziel, die materielle Bereitschaft unseres Heeres zu erhöhen. Vorausgegangen sind ihm:

a) Das Rüstungsprogramm 1951, das Materialbeschaffungen im Gesamtbetrag von 1164 Mio Franken vorsah, und das trotz seiner zehnjährigen Laufzeit heute noch nicht ganz beendet ist.

b) Die sogenannten «neuen Rüstungsausgaben», die vom Jahr 1956 hinweg beschlossen worden sind, und zu denen gehören (ohne Bauprogramme):

- das von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1956 bewilligte sogenannte «Sofortprogramm» für die Beschaffung von Kriegsmaterial, einschließlich Nachtragskrediten, im Betrag von 188 Millionen Franken;
- das in der Herbstsession 1957 bewilligte sogenannte «Rüstungsprogramm 57», das einen Kostenbetrag von 606 Millionen Franken vorsieht;
- die ebenfalls in der Frühjahrsession 1957 genehmigte Beschaffung von Ausbildungsflugzeugen und Helikoptern im Gesamtbetrag von 40 Millionen Franken;
- der im Januar 1958 von den eidgenössischen Räten gutgeheißene Ankauf von 100 Kampfflugzeugen vom Typ «Hunter Mk. VI» im Betrag von 313 Millionen Franken;
- die im Oktober 1960 bewilligte Beschaffung von 100 Panzern des Typs «Centurion» aus der Südafrikanischen Republik, im Kostenbetrag von 66 Millionen Franken.

Der größere Teil dieser früheren Rüstungsprogramme ist heute noch nicht beendet, sondern sie laufen zur Zeit noch weiter, so daß ihre Verwirklichung mit dem Rüstungsprogramm 1961 praktisch zusammenfällt. Rüstungsprogramme sind in der Regel langfristige Beschaffungspläne, deren Verwirklichung sich über mehrere Jahre erstreckt, so daß es durchaus verständlich ist, daß gegenwärtig mehrere Rüstungsprogramme nebeneinander laufen und sich

gegenseitig sogar überlagern. Diese verschiedenen Programme bilden ein formell zwar getrenntes, materiell aber weitgehend geschlossenes System aller Maßnahmen zum materiellen Ausbau unseres Heeres. Dazu ist festzuhalten, daß unsere Rüstungsprogramme nicht Budgetbeschlüsse sind, sondern grundsätzliche Kreditbewilligungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial gemäß einem besonderen Objektverzeichnis. Der aus dem Programm erwachsende Zahlungsbedarf ist für jedes einzelne Jahr in die Rubrik Rüstungsausgaben des betreffenden Voranschlags aufzunehmen und ist mit diesem von den eidgenössischen Räten für jedes Jahr besonders zu genehmigen.

Während vom Rüstungsprogramm 1951 heute noch 52 Mio Franken offenstehen, sind auch die sogenannten «neuen Rüstungsausgaben» zum größeren Teil heute noch nicht ausgegeben. Von den Krediten des Sofortprogramms und des Rüstungsprogramms 57 steht noch ein Restbetrag von 212 Millionen Franken offen; dieser soll für den Ankauf von Material, das infolge nicht abgeschlossener Versuche noch nicht beschaffungsreif ist, sowie für Ersatz- und Reservematerial verwendet werden. — Auch vom Kredit für den Panzerkauf in Südafrika sind erst 38,5 Millionen Franken beansprucht, während der Rest für die Instandstellung, Normalisierung und Ausrüstung der Panzer vorgesehen ist.

Das am 27. Januar von Bundesrat beschlossene und nunmehr vor den eidgenössischen Räten liegende Rüstungsprogramm 61 bedeutet die erste seit der Armeeform vorgelegte Etappe von neuen Materialbeschaffungen. Das Programm beschränkt sich dabei bewußt auf die Beschaffung von eigentlichem Kriegsmaterial für die Erdtruppen. Die Materialbedürfnisse der Fliegertruppe und der Fliegerabwehr sollen in besonderen Vorlagen behandelt werden; ebenso die Bauvorhaben. Somit wird sich eine nächste Botschaft mit der Beschaffung von Kampfflugzeugen befassen, das heißt, es wird praktisch darin der Mirage-Entscheidung des Bundesrates den eidgenössischen Räten zur Gutheißung vorgelegt. Eine weitere Botschaft wird die Fliegerabwehr und eine die militärischen

Bau- und Waffenplatzvorhaben betreffen. Schließlich kündigt der Bundesrat für den Zeitpunkt, in dem auch die weniger dringlichen und heute noch unabgeklärten Vorhaben bereinigt sind, auch weitere Vorlagen für Materialanschaffungen der Erdtruppen an.

Das Rüstungsprogramm 1961 kann, wie gesagt, nach seinem materiellen Inhalt aufgeteilt werden in zwei Gruppen, nämlich in:

- Ausgaben, die sich durch die neue Truppenordnung ergeben;
- Ausgaben, die nicht von der neuen Truppenordnung abhängig sind, die aber zur Erhöhung der Schlagkraft der Erdtruppen und der Luftverteidigung beitragen und im Hinblick auf das Schritthalten mit der technischen Entwicklung nötig werden.

1. Die Notwendigkeit der mit der neuen Truppenordnung in Zusammenhang stehenden Materialbeschaffungen ergibt sich aus der Zielsetzung der Reorganisation der Armee. Es geht vor allem darum, die neu zu bildenden Panzerregimenter, das heißt, die Panzerabteilungen mit Panzern und die Motor- dragonerbataillone mit gepanzerten Raupenfahrzeugen auszurüsten, für die motorisierten Infanterieregimenter der mechanisierten Divisionen die leichten Geländelastwagen zu beschaffen, gepanzerte Raupenfahrzeuge für die motorisierten Aufklärungsbataillone sowie die Panzersappeurkompagnien bereitzustellen und schweres Brückenmaterial für die reorganisierten Genietruppen zu erwerben. Außerdem soll dem mit der Einführung des Sturmgewehrs verbundenen Munitionsnachschubbedürfnis durch Einführung von Gefechtsfeldfahrzeugen bei der Infanterie Rechnung getragen werden.

2. Bei den zur zweiten Gruppe gehörenden Materialbeschaffungen handelt es sich im allgemeinen darum, die mit den Rüstungsprogrammen 1951, 1956 und 1957 begonnene Anpassung unserer Armee an die Erfordernisse des modernen Krieges fortzusetzen. Die kommenden



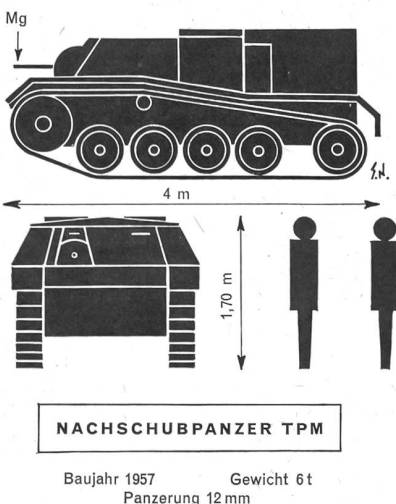
Vor kurzem fand in Grindelwald ein Winter-Gebirgskurs unter dem Kdo. von Oberstlt. i. Gst. Schuler und der technischen Leitung von Herrn Major Künzi statt. Auf dem Bilde inspiziert der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Frick (mit Schneeschuhen) einen Biwakbau. Ganz links Oberstbrig. Eichin, Stabschef der Gruppe für Ausbildung.

Rüstungsausgaben sollen die Beschaffung von Material erlauben, dessen Zweckmäßigkeit bei früheren Beschaffungen nicht abgeklärt war, oder das aus finanziellen oder fabrikatorischen Gründen noch nicht beschafft werden konnte. Weiter kommt Material in Frage, dessen Einführung sich auf Grund neuester Erkenntnisse aufdrängt, oder solches, das als Ersatz von veraltetem Material bereitgestellt werden muß. Es handelt sich zusammengefaßt um die nachfolgenden Beschaffungen:

- a) Für das mit dem Rüstungsprogramm 1957 eingeführte Sturmgewehr müssen weitere Gewehrpatronen, Gewehrstahlgranaten (Splittergranaten) und Nebelgranaten beschafft werden. In Weiterführung des früher begonnenen Gefechtsfeldbeleuchtungsprogrammes sind die Leuchtraketen für Handabschuß zu vermehren und Leuchthandgranaten einzuführen.
- b) Die Verstärkung der Panzerabwehr muß fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind für das Sturmgewehr Hohlpanzergranaten Modell 58 und für die 8,3-cm-Raketenrohre, die 9-cm-Panzerabwehrkanone Modell 50 und 57 und die rückstoßfreie Panzerabwehrkanone Modell 58 (BAT) weitere Munition verschiedener Sorten zu beschaffen. Außerdem müssen Kredite zur Beschaffung von weiteren metallfreien Panzerabwehr- und Tretminen anbegehrt werden. Zur Verstärkung der Panzerabwehr werden Infrarotbeobachtungsgeräte und -zielgeräte benötigt.
- c) Bei der Artillerie handelt es sich darum, für die 10,5-cm-Kanone alte Pulverladungen zu ersetzen und für die Erhöhung der Munitionsbestände eine erste Rate der weittragenden Spitzgranaten mit Momentanzünder zu beschaffen; ferner ist bei den Festungsmienerfern die als notwendig erachtete Munitionsdotierung durch Einführung einer neuen Wurfgranate zu erreichen.
- d) Die im Jahr 1946 erworbenen Panzerjäger G-13 müssen ersetzt werden. Dieses Kampfmittel entspricht den Anforderungen, die auf dem modernen Gefechtsfeld an eine gepanzerte Unterstützung- und Panzerabwehrwaffe gestellt werden, nicht mehr in jeder Beziehung und hat zudem eine große Zahl Fahrkilometer hinter sich. Auch sind in letzter Zeit Schwierigkeiten in der

## PANZERERKENNUNG

### SOWJETUNION



# Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

## Wohin mit den alten G-13?

(Siehe Nr. 9 vom 15. 1. 1961)

*Die Überlegung der «drei eifrigen Flab-Kanoniere» hat auf den ersten Blick tatsächlich etwas Bestechendes. Nachdem wir mit zuständigen Instanzen Führung genommen haben, wissen wir, daß der ausgediente G-13 leider nicht zu einer Selbstfahrlafette für die neuen Mittelkaliber-Flab-Geschütze umgebaut werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:*

1. Der G-13 befindet sich in einem dermaßen schlechten Zustand, daß eine Revision nicht mehr in Frage kommt.
2. Im weitern hat der G-13 keinen Drehturm. Der Geschützturm ist starr. Ein Umbau auf Flab wäre daher zu kostspielig.

*Aber immerhin: Besten Dank für die erfreuliche Überlegung. Fa.*

- e) Zur Verbesserung und Ergänzung des Kriegsmaterials der Genietruppen ist die Beschaffung von verschiedenem Material, hauptsächlich von Baumaschinen und Werkzeugen, notwendig geworden.
- f) Die mit dem Rüstungsprogramm 1957 eingeleitete Beschaffung von leichten geländegängigen Telephonzentralen muß fortgesetzt werden. Das Kabelmaterial sollte durch Beschaffung von mehradrigem Kabel (F-4-Kabel) modernisiert werden; bei der Infanterie drängt sich die Beschaffung eines neuen E-Kabels an Stelle des veralteten C-Kabels auf. Die Beschaffung modernen Funkmaterials für verschiedene Truppengattungen, die mit dem Rüstungsprogramm 1957 begonnen wurde, sollte fortgesetzt werden.
- g) Von den im Anschluß an den zweiten Weltkrieg im Ausland günstig erworbenen schweren Lastwagen haben verschiedene Typen ausgedient und sollten durch neue Modelle ersetzt werden.
- h) Die Erhöhung der Beweglichkeit ist nicht nur für die Kampftruppen anzustreben. Es ist ebenso wichtig, die Kommandostäbe durch Abgabe moderner Stabsausrüstungen den neuen Verhältnissen des modernen Gefechtsfeldes anzupassen.
- i) Mit weiteren Beschaffungen soll eine Verbesserung und Ergänzung des Materials für den Motorwagendienst, der Mechaniker- und Handwerker-ausrüstungen, des Sanitäts- und Küchenmaterials, der Gebirgsausrüstung, des Materials für den Verpflegungsdienst und des allgemeinen Korpsmaterials erzielt werden. Ein Kredit von rund 10 Millionen Franken soll zur Deckung von verschiedenen, heute noch nicht im einzelnen bekannten Bedürfnissen dienen, die sich bei der Aufstellung von neuen Stäben und Einheiten ergeben.

Die Abwicklung dieses umfassenden Programmes soll sich auf sieben bis acht Jahre verteilen. Von den darin verlangten insge-

samt 1016 Millionen Franken sollen ungefähr 560 Millionen auf die Jahre 1961 bis 1964 entfallen; dazu kommen noch weitere 630 Millionen aus den früher schon beschlossenen Rüstungsprogrammen hinzu. Spätere Vorlagen, unter anderem für die Beschaffung von Flugzeugen und Verstärkung der Fliegerabwehr sowie Bau- und Waffenplatzvorlagen, werden für die Jahre 1961 bis 1964 einen voraussichtlichen Zahlungsbedarf von 760 Millionen Franken erfordern. Schließlich ist im gleichen Zeitabschnitt mit ungefähr 2950 Millionen laufenden Ausgaben zu rechnen. Das ergibt für die Jahre 1961 bis 1964 einen Finanzbedarf von 4900 Millionen Franken. Da der Bundesrat anläßlich der Ausarbeitung der Armeeform seinen Finanzplan bis zum Jahre 1964, d. h. bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit der heutigen Bundesfinanzordnung, aufgestellt hat, müssen die neuen Anforderungen in diesen Gesamtrahmen hineingestellt werden können. Bekanntlich rechnet der Finanzplan des Bundesrates für die Jahre 1961 bis 1964 mit durchschnittlichen Militärausgaben von 1200 Millionen Franken jährlich, das heißt mit ungefähr 4800 Millionen Franken in vier Jahren. Der Beschluß der Bundesversammlung, keine Infanteriebataillone aufzulösen und einen Teil der Kavallerie beizubehalten, hat in diesen vier Jahren eine Vermehrung der Ausgaben um rund 80 Millionen Franken zur Folge. Die Beibehaltung einer Flugwaffe mit 400 Kampfflugzeugen im Sinne des Postulates des Nationalrates vom 4. Oktober 1960 bringt eine Vermehrung der Ausgaben 1961 bis 1964 um ungefähr 20 Millionen Franken. Alles in allem muß also in diesen vier Jahren nach dem von der Bundesversammlung modifizierten Projekt der neuen Truppenordnung mit rund 4900 Millionen Franken oder durchschnittlich 1225 Millionen Franken pro Jahr gerechnet werden. Dieser Betrag stimmt mit den für die Jahre 1961 bis 1964 erwarteten Militärausgaben überein; der Finanzplan wird somit auch von den neuen Rüstungsausgaben eingehalten.

Das Rüstungsprogramm 1961 soll noch in diesem Frühjahr von beiden Räten behandelt und womöglich verabschiedet werden.